



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## **Hinweise für Tierhalterinnen und Tierhalter zum nationalen Antibiotikaminimierungskonzept (Antibiotikadatenbank) nach den §§ 54-61 des Tierarzneimittelgesetzes**

Das im Jahr 2014 eingeführte Antibiotikaminimierungskonzept, das Masttiere der Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute umfasst hat, wurde mit Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zum 1. Januar 2023 auf weitere Tierkategorien, sogenannte Nutzungsarten, ausgedehnt. Die hierfür im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (<http://www.hi-tier.de>) betriebene Antibiotikadatenbank wird fortgeführt. Aus Mitteilungen zur Antibiotikaverwendung und zu Tierzahlen wird die halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit (bTH) berechnet. Tierhalterinnen und Tierhalter gleichen die eigene bTH mit den bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 für die jeweilige Nutzungsart ab und ergreifen bei Überschreitung der Kennzahlen Folgemaßnahmen. Diese Vorgänge wiederholen sich für jedes Erfassungshalbjahr.

### **Mitteilung zur Tierhaltung**

Tierhalterinnen und Tierhalter der folgenden Nutzungsarten sind verpflichtet, die Haltung dieser Tiere elektronisch in der Antibiotikadatenbank in HI-Tier zu melden, sofern die durchschnittlich gehaltene Tieranzahl der jeweiligen Nutzungsart im Kalenderhalbjahr die Bestandsuntergrenzen überschreitet:

| <b>Mitteilungspflichtige Nutzungsart</b>                                                       | <b>Bestandsuntergrenze pro Halbjahr</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Milchrinder, ab der ersten Kalbung                                                             | 25 Tiere                                |
| betriebsfremd geborene Kälber, ab der Einstellung bis zu einem Alter von 12 Monaten            | 25 Tiere                                |
| Saugferkel, aber der Geburt bis zum Absetzen                                                   | Ferkel von 85 Sauen                     |
| Ferkel, vom Absetzen bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg                                | 250 Tiere                               |
| Mastschweine, ab einem Gewicht von mehr als 30 kg                                              | 250 Tiere                               |
| Zuchtsauen und Zuchteber, ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung                               | 85 Tiere                                |
| Legehennen, in der Aufzucht ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens bis zur Aufstallung im Legebetrieb | 1000 Tiere                              |
| Legehennen, ab der Aufstallung im Legebetrieb                                                  | 4000 Tiere                              |
| Masthühner, ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens                                                    | 10.000 Tiere                            |
| Mastputen, ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens                                                     | 1000 Tiere                              |

Die Mitteilung der Haltung muss spätestens 14 Tage nach deren Beginn erfolgen. Somit sollten bestehende Tierhaltungen möglichst zügig gemeldet werden.

### **Mitteilung zu Tierzahlen bzw. Nullmeldung**

Wenn im jeweiligen Erfassungshalbjahr Antibiotika bei den Tieren einer Nutzungsart eingesetzt wurden, sind Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichtet in der Datenbank den Anfangstierbestand sowie die Zu- und Abgänge einzugeben. Zur Meldung der Tierbewegungen sind die Zu- und Abgänge mit Datum und Tieranzahl zu erfassen. Auch verendete und getötete Tiere müssen als Abgang gemeldet werden. Daten, die bereits in der Rinder- oder Schweinedatenbank in HI-Tier vorliegen, können mittels einer Bestätigung unkompliziert in die Antibiotikadatenbank übernommen werden. Die Mitteilungen zur Antibiotikaverwendung im Erfassungshalbjahr erfolgt seit 1. Januar 2023 über die behandelnde Tierarztpraxis. Tierhalterinnen und Tierhalter müssen hierzu keine

gesonderten Mitteilungen tätigen. Die Daten werden über die Betriebsnummer der Tierhaltung von der Datenbank automatisch übernommen.

Wenn im Erfassungshalbjahr keine Anwendung von Antibiotika bei den Tieren erfolgt ist, müssen Tierhalterinnen und Tierhalter dies nur mittels einer sogenannten Nullmeldung für den Zeitraum in HI-Tier bestätigen. Die Angabe zum Anfangstierbestand und Zu- und Abgängen ist dann nicht erforderlich.

Die Mitteilungen zu Anfangstierbestand und Zu- und Abgängen bzw. die Nullmeldung müssen in der Datenbank für den Erfassungszeitraum des 1. Kalenderhalbjahrs bis 14.07. durchgeführt werden, für das 2. Kalenderhalbjahr bis 14.01. des Folgejahres.

### **Mitteilung durch Dritte**

Grundsätzlich müssen die Mitteilungen durch die Tierhalterinnen und Tierhalter in elektronischer Form erfolgen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit Dritte zur Eingabe in die HI-Tier Antibiotikadatenbank zu ermächtigen. So können z. B. auch schriftliche Daten der Tierhalterinnen und Tierhalter durch Dritte in eine elektronische Mitteilung überführt werden. Hierzu ist eine sogenannte Tierhaltererklärung in der Datenbank zu hinterlegen. Dort wird festgelegt, welche Art von Mitteilungen durch Dritte durchgeführt werden können und welche Daten Dritte einsehen dürfen. Die Ermächtigung Dritter kann dem zuständigen Veterinäramt auch schriftlich angezeigt werden.

### **Betriebliche Therapiehäufigkeit und Kennzahlen**

Aus den Mitteilungen zur Antibiotikaverwendung und zu den Tierzahlen bzw. aus der Nullmeldung bestimmt die Datenbank nach Ablauf der Mitteilungsfristen die betriebliche Therapiehäufigkeit (bTH). Diese stellt eine Kenngröße für die Anzahl der Tage im Halbjahr dar, an denen ein Tier im Betrieb im Durchschnitt mit antibiotischen Wirkstoffen behandelt wurde. Die zuständige Behörde teilt den Tierhalterinnen und Tierhaltern die betriebliche Therapiehäufigkeit bis zum 01.08. für das 1. Halbjahr des betreffenden Jahres bzw. bis zum 01.02. für das 2. Halbjahr des vorangegangenen Jahres mit. Dies kann schriftlich und elektronisch oder auf Wunsch der Tierhalterinnen und Tierhalter (Festlegung im TAM-Profil der Datenbank) auch ausschließlich elektronisch erfolgen.

Aus allen betrieblichen Therapiehäufigkeiten einer Nutzungsart werden durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit einmal jährlich die Kennzahlen 1 und 2 bestimmt. Die Veröffentlichung der Kennzahlen erfolgt in jedem Jahr zum 15.02. auf der Homepage des BVL (<https://www.bvl.bund.de>). Kennzahl 1 ist der Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten Therapiehäufigkeiten liegen, unter Kennzahl 2 liegen 75 Prozent.

### **Folgemaßnahmen Abgleich bTH mit Kennzahlen**

Tierhalterinnen und Tierhalter sind verpflichtet ihre bTH mit den bundesweiten Kennzahlen bis zum 01.09./01.03. (1. Halbjahr/2. Halbjahr) zu vergleichen und das Ergebnis dieses Abgleiches zu dokumentieren.

- Liegt die bTH über Kennzahl 1 muss eine Tierärztin/ein Tierarzt hinzugezogen werden und gemeinsam geprüft werden, welche Gründe zu dieser Überschreitung geführt haben können und wie die Behandlung mit Antibiotika verringert werden kann. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Behandlung mit Antibiotika reduziert werden kann, so sind entsprechende Schritte, die zu einer Verringerung führen können, einzuleiten.
- Liegt die bTH über Kennzahl 2 muss die Tierhalterin/der Tierhalter auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung einen Maßnahmenplan erstellen und diesen beim

zuständigen Veterinäramt schriftlich oder elektronisch vorlegen. Die Frist zur Vorlage sind der 01.10. bzw. der 01.04. (1. Halbjahr/2. Halbjahr). In dem Plan sind die Maßnahmen aufzuführen, die im Betrieb durchgeführt werden, um die Behandlungen mit Antibiotika zu verringern.

In Fällen, in denen die Behörde bei der Überprüfung des eingereichten Maßnahmenplanes feststellt, dass dieser nicht für eine wirksame Verringerung der Behandlung mit Antibiotika geeignet ist, kann die Behörde Änderungen des Plans anordnen. Vorher muss sie jedoch bei den Tierhalterinnen und Tierhalter eine Bestätigung einholen, dass die durch die Tierarztpraxis übermittelten Antibiotikaverwendungsdaten korrekt sind.

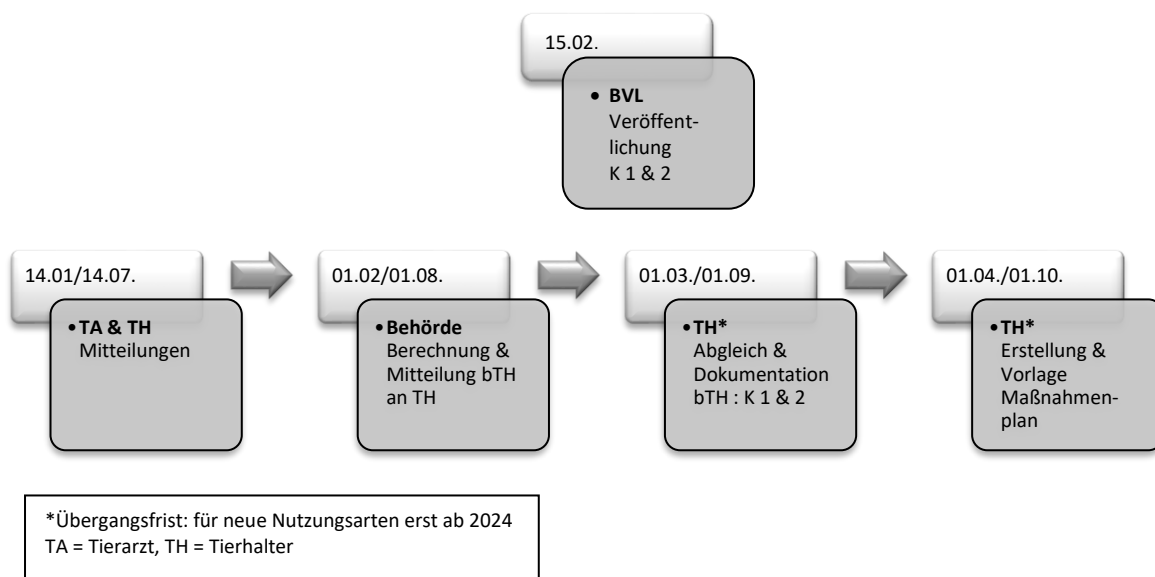
### Übergangsvorschrift für neue Nutzungsarten

Im Tierarzneimittelgesetz ist festgelegt, dass für neu definierte Nutzungsarten in 2023 keine Verpflichtung zu Antibiotikaminimierungsmaßnahmen (Abgleich bTH mit Kennzahlen und Folgemaßnahmen) besteht. Tierhalterinnen und Tierhalter dieser Nutzungsarten sind hierzu erst ab 2024 verpflichtet und müssen in 2023 nur den Mitteilungspflichten (Tierhaltung, Anfangstierbestand, Zu- und Abgänge bzw. Nullmeldung) nachkommen.

In 2023 neu definierte mitteilungspflichtige Nutzungsarten:

- Milchrinder, ab der ersten Kalbung
- betriebsfremd geborene Kälber, ab der Einstellung bis zu einem Alter von 12 Monaten
- Saugferkel, ab der Geburt bis zum Absetzen
- Ferkel, vom Absetzen bis zum Erreichen eines Gewichts von 30kg
- Zuchtsauen und Zuchteber, ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung
- Legehennen, in der Aufzucht ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens bis zur Aufstallung im Legebetrieb
- Legehennen, ab der Aufstallung im Legebetrieb

Für die Nutzungsarten Mastschweine über 30 kg, Masthühner und Mastputen besteht die Verpflichtung zur Antibiotikaminimierung unverändert auch in 2023 fort.



Effektive Erfolge bei der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes können nur durch gemeinsames Handeln erreicht werden. Sollten Sie Fragen zum nationalen Antibiotikaminimierungskonzept oder Probleme bei der Umsetzung der Mitteilungspflicht haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr Veterinäramt.